

hat die Stadt auch weiterhin ein vorrangiges Interesse an der Freistellung nicht mehr benötigter Bahnbetriebsflächen.

Im vorliegenden Bauleitplan GI 01/04 „Bahnhofsvorplatz“ – 1.Änderung wird Baurecht auf Zeit (§9 Abs.2 BauGB) festgesetzt, um Bahnflächen bereits vor der endgültigen Freistellung nach §23 AEG in die kommunale Bauleitplanung zu überführen. Die Anwendung des §9 Abs. 2 BauGB ist möglich, da sich die Stadt Gießen ausreichend sicher ist, dass das Freistellungsverfahren nach §23 AEG in den nächsten Monaten erfolgreich abgeschlossen sein wird. Die Festsetzungen dieses Bauleitplans können in Kraft treten, sobald das Infrastrukturunternehmen Bahn die Freistellung abschließend geprüft hat und festgestellt werden kann, dass die Bahnanlage insgesamt oder teilweise sowie ggf. unter Auflagen nicht mehr benötigt wird. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Freistellungsbescheid nach §23 AEG bestandskräftig erfolgt ist.

8 Kosten

Die reinen Baukosten belaufen sich einschließlich der Entscheidung zum Treppen- und Rampenbauwerk um die historische Treppe und der Flächenerweiterung für eine zusätzlich mögliche Fahrradabstellanlage hinter der ehemaligen „Neuen Post“ auf insg. etwa 8 Mio. Euro. Nicht enthalten sind die Kosten für Leitungserneuerungen der Leitungsträger und der bereits getätigte Grunderwerb sowie die Baunebenkosten.

Zuschüsse werden in Höhe von 70% bis 80% von der förderfähigen Kostensumme erwartet. Diese entspricht nicht den oben genannten Baukosten.

9 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	20.06.2002
Vorgezogene Bürgerbeteiligung:	06.12. bis 19.12.2002
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	02.12.2002 bis 15.01.2003
Entwurfsbeschluss:	20.11.2003
Stadtverordneten-Beschluss zur historischen Treppe und Fahrradtiefgarage:	01.07.2010
Offenlage des überarbeiteten Entwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	26.07. bis 27.08.2010
<u>Beschränkte erneute Beteiligung gemäß §4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB</u>	<u>21.09. bis 06.10.2010</u>
Satzungsbeschluss:	
